

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

8. Jahrgang - Ausgabe August 2009

01.08.2009

Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 30. August 2009

I. Am 30. August 2009 findet die Wahl zum 5. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau werden in der Zeit vom 10. August bis 14. August 2009 während der üblichen Dienststunden

Montag	von 9:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:30 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsverband Rosenbach – Einwohnermeldeamt – Zimmer
24, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Ausgangssperre gemäß § 34 des sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme, spätestens am 14. August 2009 bis 12:00 Uhr, beim **Verwaltungsverband Rosenbach – Einwohnermeldeamt – Zimmer 24, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

IV. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

V. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 2 - Vogtland 1 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

VI. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter ohne die Angabe von Gründen
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antrags-

frist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (09. August 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (14. August 2009) versäumt hat,

- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28. August 2009, 16.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder per e-mail beantragt werden. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilung der Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) erleichtert die Bearbeitung.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und der Bevollmächtigte sich ausweisen kann.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Mehltheuer, den 29.07.2009
Meinel - Verbandsvorsitzender

**Wahlbekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die
Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau**

1. Am **30. August 2009** findet die **Wahl zum 5. Sächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.1. Die **Gemeinde Leubnitz** ist in folgenden **1 Wahlbezirk** eingeteilt:

Wahlbezirk 268 - Ortsteil Leubnitz

Wahlraum: Schloß Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz

2.2. Die **Gemeinde Mehltheuer** ist in folgende **3 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 314: Ortsteile Mehltheuer/Fasendorf

Wahlraum: Gemeindeverwaltung, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

Wahlbezirk 315: Ortsteil Ortsteil Schönberg

Wahlraum: Bürgerhaus, Waldstraße 7, 08539 Mehltheuer OT Schönberg

Wahlbezirk 316: Ortsteil Oberpirk/Unterpirk/Drochau

Wahlraum: Schulungsraum FFW, Talstraße 9, 08539 Mehltheuer OT Oberpirk

2.3. Die **Gemeinde Syrau** ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 574: Ortsteil Syrau

Wahlraum: Höhlenheim, Ernst-Thälmann-Straße 2, 08548 Syrau

Wahlbezirk 575: Ortsteil Fröbersgrün

Wahlraum: Bürgerhaus, Ortsstraße 9, 08548 Syrau OT Fröbersgrün

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. August bis zum 09. August 2009 übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Pausa, Sitzungszimmer, Neumarkt 1, 07952 Pausa zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat zur Wahl die Wahlbenachrichtigung und/oder seinen Personalausweis oder Reisepass mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl auf Verlangen abgegeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt

- seine Direktstimme zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- seine Listenstimme zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder in anderer Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch).

Mehltheuer, den 29.07.2009
Meinel - Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

Landesdirektion Chemnitz

BEKANNTMACHUNG

der Landesdirektion Chemnitz über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Schneckengrün und Kloschwitz Vom 01. Juli 2009

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen:

- Az.: 14-3043/5/183 – bestehende Abwassertransportleitungen einschließlich Schachtbauwerke in der Gemarkung Schneckengrün,
- Az.: 14-3043/5/184 – bestehende Abwassertransportleitungen einschließlich Schachtbauwerke in der Gemarkung Kloschwitz,

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Leubnitz (**Gemarkung Schneckengrün**) und der Gemeinde Weischlitz

(**Gemarkung Kloschwitz**) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 17. August 2009 bis Montag, dem 14. September 2009,

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenRDV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der

Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 01. Juli 2009

Landesdirektion Chemnitz
gez. Hagenberg
Referatsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden Leubnitz und Syrau

Landesdirektion Chemnitz

BEKANNTMACHUNG

der Landesdirektion Chemnitz
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Gemarkungen Syrau, Schneckengrün, Kauschwitz und Fröbersgrün
Vom 01. Juli 2009

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen:

- Az.: 14-3043/5/113 – bestehende Trinkwassertransportleitungen einschließlich Schachtbauwerke und Zuwegung in den Gemarkungen Syrau, Schneckengrün und Kauschwitz,
- Az.: 14-3043/5/115 – bestehende Abwassertransportleitungen einschließlich Schachtbauwerke in der Gemarkung Syrau,
- Az.: 14-3043/5/116 – bestehende Abwassertransportleitungen einschließlich Schachtbauwerke in der Gemarkung Fröbersgrün,

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Syrau (**Gemarkungen Syrau, Fröbersgrün**), der Gemeinde Leubnitz (**Gemarkung Schneckengrün**) und der Stadt Plauen (**Gemarkung Kauschwitz**) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 31. August 2009 bis Montag, dem 28. September 2009,

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41,

09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenRDV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 01. Juli 2009

Landesdirektion Chemnitz
gez. Hagenberg
Referatsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mehltheuer

Landesdirektion Chemnitz

BEKANNTMACHUNG

der Landesdirektion Chemnitz
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Gemarkungen Mehltheuer und Unterpirk
Vom 01. Juli 2009

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen:

- Az.: 14-3043/5/122 – bestehende Abwassertransportleitungen einschließlich Schacht in der Gemarkung Mehltheuer,
- Az.: 14-3043/5/123 – bestehende Abwassertransportleitungen einschließlich Schacht in der Gemarkung Unterpirk,

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Mehltheuer (**Gemarkungen Mehltheuer, Unterpirk**) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 10. August 2009 bis Montag, dem 7. September 2009,

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 01. Juli 2009

Landesdirektion Chemnitz
gez. Hagenberg
Referatsleiter

Bekanntmachungen anderer Behörden

ILandesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Außenstelle Zwickau

Bekanntmachung über die Erstellung eines Managementplanes und Einladung zur öffentlichen Informationsveranstaltung für das FFH-Gebiet „Vogtländische Pöhle“

Im Vogtlandkreis wurden mehrere Teilflächen aufgrund ihrer Naturausstattung nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als Europäisches Schutzgebiet (FFH-Gebiet) „Vogtländische Pöhle“ ausgewählt. Das FFH-Gebiet liegt in den Gemeinden Bösenbrunn, Burgstein, Leubnitz, Neuensalz, Plauen (Stadt), Pöhl, Reuth, und Weischlitz. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von 187 ha.

Hier kommen bestimmte Lebensräume sowie Pflanzen- oder Tierarten vor, die erhalten und gefördert werden sollen, um sie für zukünftige Generationen nachhaltig zu bewahren. Zu diesem Zweck wird ein **Managementplan** für das Gebiet erstellt. Hierbei werden die besonderen, in der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen sowie Habitate von Tier- und Pflanzenarten flächenscharf innerhalb des FFH-Gebietes festgestellt und später Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen für diese Flächen abgeleitet.

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Plauen
Europaratstr. 11
08523 Plauen

Waldbesitzerinformation des Forstbezirkes Plauen

Kostenlose Fortbildungsveranstaltungen für Waldbesitzer in den Forstbezirken Plauen und Adorf

Über zwei Drittel des sächsischen Waldes befinden sich im Eigentum verschiedener privater oder körperschaftlicher Waldbesitzer, nicht im Eigentum des Freistaates. Der Waldbesitzer bemerkt diese Eigentumsgrenzen meist nicht, denn das Bundesdeutsche und Sächsische Waldgesetz gewährleisten das freie Waldbetretensrecht für Jedermann zum Zwecke der Erholung. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung eines jeden Waldbesitzers liegt somit nicht nur in seinem privaten Interesse, sie dient auch in hohem Maße dem Allgemeinwohl. Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist gesetzlich beauftragt, die privaten Waldbesitzer nach guter fachlicher Praxis zu Fragen der Waldbewirtschaftung zu beraten. In diesem Rahmen werden in der kommenden Herbst-/Wintersaison für private und körperschaftliche Waldbesitzer Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen angeboten:

- Pflanzverfahren und Pflanzenqualität für Forstkulturen
- Fachgerechter Einsatz von Motorsensen
- Wartung und Pflege von Motorsägen
- Zwei-Tages-Lehrgang zur Motorsägearbeit

Die Veranstaltungen sollen den Waldbesitzer unterstützen, seine Erfolge bei der Bestandesbegründung zu optimieren, Fehlschläge zu vermeiden und die Fertigkeiten beim sicheren und störungsfreien Einsatz von Motorsäge und Motorsense zu vertiefen. Unsere forstlichen Berufsausbilder halten wertvolle Tipps und Erfahrungen bereit.

Die Veranstaltungen sind für Waldbesitzer kostenfrei. Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) werden ab Juni 2009 bis voraussichtlich Dezember 2010 Mitarbeiter des Büros LPBR GmbH Freital im Sinne des § 54 (2) SächsNatSchG das FFH-Gebiet auf den frei betretbaren Flächen begehen. Wir bitten Sie, den genannten Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter bei ihren Arbeiten wohlwollend zu unterstützen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich in einer **Informationsveranstaltung** über das Vorgehen bei der Erstellung des Managementplanes, mögliche Auswirkungen auf die Landnutzung sowie über die Mitwirkung von Nutzern und Eigentümern bei der Planung zu informieren. Die Veranstaltung findet am **Dienstag, den 18. August 2009, ab 18 Uhr in der Vogtlandbibliothek Plauen (Neundorfer Straße 8, 08505 Plauen)** statt.

Sollten sich Fragen bezüglich Ihrer Betroffenheit ergeben, erteilt Frau Wiesen (Tel. 0375/5665-69) Auskunft bzw. können im Internet (<http://www.umwelt.sachsen.de>) unter dem Stichwort „Natura 2000“ Informationen bzw. die Grenze der Gebiete eingesehen werden.

Anmeldung: Forstbezirk Plauen (03741) 104800 bzw.
E-Mail: Petra.Treiber@smul.sachsen.de

Anwuchserfolg bei Forstkulturen – Pflanzverfahren und Pflanzenqualität

Die Veranstaltung soll den Waldbesitzer unterstützen, durch Auswahl geeigneter Forstpflanzen, ordnungsgemäßen Einschlag und richtige Anwendung der bekannten Pflanzverfahren seine Kulturenerfolge zu optimieren und Fehlschläge zu vermeiden. Unsere forstlichen Berufsausbilder stellen Anforderungen an handelsübliche Pflanzenqualität vor, sie demonstrieren Pflanzverfahren und trainieren auf Wunsch Ihre Fertigkeiten.

Freitag, 25. 9. 09, Stadtwald Kirchberg, Treffpunkt: n. n., 9.00 -14.00 Uhr
Freitag, 2. 10. 09, Forstbezirk Plauen, Europaratstr. 11, 9.00-14.00 Uhr
Freitag, 9. 10. 09, Gasthof „Goldener Löwe“ Bobenuekirchen, 9.00-14.00 Uhr

Motorsägenlehrgang des Staatsbetriebes Sachsenforst und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Dieser bewährte Lehrgang vermittelt in Theorie und Praxis die Grundzüge der Arbeitssicherheit beim Einsatz der Motorsäge in der Waldarbeit. Sie lernen, die Gefährdungen bei der Motorsägearbeit richtig zu beurteilen und diese durch fachgerechte Arbeitstechnik und wirksame persönliche Schutzausrüstung zu minimieren. Der 1. Tag umfasst den theoretischen Teil, der 2. Tag findet im Forstrevier statt. Detailinformationen erhalten Sie im Forstbezirk.

7./8. 9. 09, Gasthof Schönbrunn bei Reichenbach
19./20. 10. 09, Gasthof Schönbrunn bei Reichenbach
2./3.11. 09, Gasthof Schönbrunn bei Reichenbach
12./13.11.09, Gasthof Schönbrunn bei Reichenbach
Detailinformationen telefonisch im Forstbezirk Plauen
Teilnahmevoraussetzung: aktueller Beitragsbescheid der BG

**Workshop „Wartung und Pflege der Motorsäge“
(Teilnahmevoraussetzung: Absolvierung des 2tägigen Motorsägenkurses
bzw. praktische Erfahrungen bei der Motorsägearbeit)**

Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um einen Aufbaukurs zum o. g. Motorsägenlehrgang. Im Mittelpunkt stehen vertiefende Kenntnisse und Praxistipps zur Sicherheitsprüfung und ordnungsgemäßen Wartung Ihrer Motorsäge sowie Fertigkeiten beim Schärfen Ihrer Sägekette. Damit möchten wir Sie unterstützen, ihr Arbeitsmittel in einem sicherheitsgerechten Zustand zu erhalten sowie vermeidbaren Reparaturkosten vorzubeugen.

Samstag, 7. 11. 09

Samstag, 14. 11. 09

Freitag, 22. 1. 10

Jeweils 9-14.00 Uhr

Treffpunkt: Ausbildungsstätte Morgenröthe, Markersbachstr. 3, Morgenröthe

Eigene Motorsägen, PSA und Verpflegung bitte mitbringen.

Einsatz, Wartung und Pflege von Motorsensen in der Waldarbeit

Motorsensen sind ein beliebtes Arbeitsmittel zur Pflege von Schmuckbaumkulturen, Waldverjüngungen und Wiesenflächen im Wald. Werden keine schleuderarmen Werkzeuge verwendet, ist die Umgebungsgefährdung bei Freischneidarbeiten sehr hoch, jährlich ereignen sich dabei Personen- und Sachschäden. Die Veranstaltung vermittelt dem Waldbesitzer wichtige Kennt-

nisse zum sicherheitsgerechten, störungsfreien Umgang mit Motorsensen, stellt ihm zugehörige schleuderarme Werkzeuge vor und diskutiert die bestehenden Alternativen für den Kulturbereich.

Samstag, 1. 8. 09, 9.00 – 12.00 Uhr, Treffpunkt: Holzplatz Langenbernsdorf

Freitag, 21. 8. 09, 12.30 – 16.00 Uhr, Treffpunkt: Holzplatz Langenbernsdorf

Samstag, 26. 9. 09, 9.00 Uhr, Treffpunkt: Versammlungsraum des Forstbezir-

kes Plauen, Europaratstr. 11

Freitag, 9. 10. 09, 13.00 Uhr, Jeweils 2 Termine im Raum Plauen

Treffpunkt: Versammlungsraum des Forstbezirkes Plauen, Europaratstr. 11

Ines Bimberg

Sachbearbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit/ Waldpädagogik

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen

Europaratstr. 11 (Behördenzentrum)

08523 Plauen

Achtung! Neue Telefonnummern!

Tel. (0 37 41) 10 - 48 11

Mobitel. (01 74) 33 79 634

Fax (0 37 41) 10 - 48 20

e-mail: Ines.Bimberg@smul.sachsen.de

<<mailto:Ines.Bimberg@smul.sachsen.de>>

Verwaltungsverband Rosenbach:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: http://www.vv-rosenbach.de http://www.rosenbach.info	Telefax: 037431/869-29 E-mail: post@vv-rosenbach.de post@rosenbach.info
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Leubnitz:		Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: http://www.leubnitz-vogtland.de	Telefax: 037431/86030 E-mail: leubnitz@web.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 18.00 Uhr	
Gemeindeverwaltung Mehltheuer:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: http://www.mehltheuer.de	Telefax: 037431/869-19 E-mail: post@mehltheuer.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Syrau:		Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: http://www.syrau.de	Telefax: 037431/809-12 E-mail: syrau@t-online.de
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag zusätzlich Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)	
Impressum:			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: - für die Gemeinde Leubnitz: - für die Gemeinde Mehltheuer: - für die Gemeinde Syrau:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel der Bürgermeister Eberhard Prager der Bürgermeister Peter Meinel der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		